

Sozialamt muss wieder voll zahlen

Integrationshilfe für Adrian vor Gericht

WILDESHAUSEN (dr) • Das Sozialamt des Landkreises muss eis zum Ende des Schuljahres die Kosten eines Integrationshelfers für den autistischen Jungen Adrian aus Wildeshausen übernehmen. Das entschied das Sozialgericht Oldenburg im Wege einer einstweiligen Anordnung.

Dieser Beschluss gilt längstens bis zum Ende des Schuljahres und sorgt dafür, dass die Übernahme von lediglich 20 Schulstunden Integrationshilfe bei der Beschulung an einer öffentlichen Grundschule nichtig ist. Der am 29. Dezember 1998 geborene Junge wird an der Privatschule Gut Spascher Sand unterrichtet und benötigt 34 bis 35 Stunden Integrationshilfe, die ihm nun für die kommenden Wochen (rückwirkend ab dem 2. Mai) genehmigt werden müssen.

„Damit hat das Sozialgericht Oldenburg das zwielfichtige Täuschungsmanöver des Sozialamtsleiters zu Lasten meines Mandanten eindrucksvoll durchschaut“, freut sich der Oldenburger Fachanwalt für Sozialrecht, Alfred Kroll. Das Gericht hebt in diesem Zusammenhang deutlich hervor, dass eine vom Amtsleiter „rein fiktive Bemessung des Integrationshilfebedarfs“ nicht zulässig ist. Dies sei schon deshalb nicht statthaft, weil es eine Schulhospitalisation gegeben habe, mit deren Hilfe der tatsächliche Integrationsbedarf hatte festgestellt wer-

den können.

Wie bereits berichtet, hatte das Sozialamt angenommen, dass Adrian auch an einer gewöhnlichen öffentlichen Schule unterrichtet werden könnte, wenn ein Integrationshelfer zur Verfügung stünde. Das aber, so das Gericht, falle nicht in den Zuständigkeitsbereich des Sozialamtes, zudem könne dem Jungen im laufenden Schuljahr kein Schulwechsel zugemutet werden.

Da das Sozialamt die Integrationskosten für Adrian im März und April verweigert hatte, blieb die Familie auf hohen Kosten sitzen und hätte einen Schulwechsel vornehmen müssen, wenn nicht die „Lydia und Ruth Grölich Stiftung“ aus Westerstede die Integrationskosten übernommen hätte. Diese Integrationshilfestunden dem Jungen vorzuenthalten, so befand das Gericht in seinem Beschluss, sei ein gravierender Missstand gewesen, der „eine erhebliche Gefahr für die Persönlichkeitsentwicklung“ von Adrian dargestellt habe,

Über die weitere Integrationshilfe für den Jungen muss vom Sozialgericht noch entschieden werden. Rechtsanwalt Kroll fährt jedoch scharfes Geschütz gegen den Sozialamtsleiter auf: „Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Amtsleiter muss die Folge seines amtspflichtwidrigen Verhaltens zu Lasten der hilfebedürftigen Menschen im Landkreis sein.“